



IGGÖ

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich

Rituelle Handlungen bei Inkontinenz

Zu den wichtigsten Haltungen des Islam gehören die Sauberkeit (Nazāfa) und die rituelle Reinheit (Tahāra), und insofern als diese beiden Haltungen grundsätzlich unverzichtbar sind, hat Allah taala es bestimmt, dass sie zugleich Pflichthandlungen sind (Fard.) als auch unverzichtbare Bestandteile des Dîn (darûrîyât).

Da aber der Mensch - Mann und Frau, alt und jung - manchmal durch Krankheiten oder besondere körperliche Umstände diese rituellen Reinheitszustände nicht oder nicht lange beibehalten können, gibt es Sonderregelungen für die Handlungen, die rituelle Reinheit erfordern.

Wenn nun jemand - sei es Mann oder Frau, ältere Person, Jugendlicher oder Kind - einen Ausfluss hat, oder durch Inkontinenz Urinfluss zeigt, oder durch Durchfall, krankhafte Blähungen usw. die rituelle Reinheit nicht dauerhaft beibehalten kann, gibt es folgende grundsätzliche Regeln:

- 1** Der Betroffene sieht, in welchen Zeitanständen er die rituelle Reinheit durch Ausfluss etc. verliert; in diesem Fall verrichtet er sein Bedürfnis und reinigt sich wie gewohnt, legt eine Einlage bzw. Binde ein und das so, dass er zu Beginn eines „ruhigen Intervalls“ seine Ibada verrichten kann.
- 2** Ist kein „ruhiges Intervall“ gegeben, so reinigt sich der Betroffene wie gewohnt, legt eine Einlage in die Unterwäsche und beschränkt sich stets auf die reinen Pflichthandlungen. In seinem Fall wartet er nicht, bis andere (etwa hinter einem Vorbeter) bereit sind, sondern betet allein, schnell und ohne zu ruckartige Bewegungen, da ansonsten etwas seine Tahara unterbricht. Er ist in diesem Falle auch nicht gezwungen, sich einer Gemeinschaft von Betern anzuschließen, wenn er erkennt, dass sie langsam beten - (weil er möglichst zügig beten muss).
- 3** Wenn der Betroffene aus Erfahrung weiß, dass er im Stehen eher zur Inkontinenz neigt, so beginnt er sein rituelles Gebet mit dem Takbir im Stehen, geht aber dann sofort ins Sitzen und verrichtet das Gebet mit angedeuteten Bewegungen sitzend und so langsam oder rasch, wie es dem Betroffenen ratsam erscheint. Wenn ein solcher Mensch aus dem Qur'an rezitieren will, gilt, dass er beim auswendig Gelernten keine Tahara-Regel anwenden muss, solange er keine offene Nadschâsa aufweist. Ist aber Nadschâsa durch Beschmutzung der Unterwäsche gegeben, muss der Betroffene unterbrechen und die Verschmutzung aufhalten bzw. die Einlagen wechseln.

4 Allgemein gilt: wenn ein Betroffener die Wahl hat, einige Sunna-Handlungen zu verrichten oder zunächst eine Pflichthandlung, so muss letzteres vorgezogen werden.

5 Im Zusammenhang mit Inkontinenz ist die allgemeine Fiqh-Regel der zu vernachlässigenden Nadschâsa wichtig: wenn die ausgetretene Nadschâsa (flüssig, wie etwa Urin) nur so wenig Fläche einnimmt wie etwa ein 1-Euro-Stück, wird sie vernachlässigt und braucht nicht unmittelbar gereinigt zu werden.

6 Ist aus diversen Gründen eigentlich eine vielfache rituelle Reinigung nötig, aber sehr beschwerlich, gilt, dass nach der dritten Reinigung in Folge der Betroffene sitzen bleibt, um möglichst keinen Urinfluss zu bewirken.

7 Ein solcher Betroffener, der ständig Ausfluss hat und nicht sagen kann wann, muss eine solche Körperhaltung (z.B. ein Sitzen) einnehmen, dass erfahrungsgemäß weniger Risiko besteht, dass er sich beschmutzt.

8 Ist sich der Betroffene unklar, ob etwas austrat, gelten je nach Rechtsschule unterschiedliche Regeln. In diesem Falle empfiehlt sich, nach der Wahrscheinlichkeitsregel zu gehen, außer man hat Belege.

9 Das Zeugnis anderer zur Frage ist etwas, das nur eingeschränkt in Frage kommt. Diese Zeugenaussage wird im weiteren Kreis wichtig (Demenz-Kranke, die auch Inkontinenz haben) und muss sich nach den Menschen ausrichten.

Daher spielt das konkrete Wissen des Betroffenen zu seinem Zustand eine entscheidende Rolle.

10 Grundsätzlich kann also ein Inkontinenz-Betroffener alle gottesdienstlichen Handlungen durchführen, nur muss er die Grenzen seiner Fähigkeit, die Tahara zu halten, kennen und realistisch einschätzen.

Islamische Glaubensgemeinschaft
in Österreich (IGGÖ)

Bernardgasse 5
1070 Wien

Telefon: 01/526 31 22
Internet: www.derislam.at